

**Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur
„Förderung von Modellprojekten zur Entwicklung
zukunftsweisender Clusterkonzepte und neuartiger Geschäftsmodelle“
im Rahmen des Programms „go-cluster“**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist der Aufbau von wirtschaftlich tragfähigen Cluster-Strukturen und die Erhöhung der Innovationsdynamik in Deutschlands Regionen ein herausragendes Ziel. Innovationscluster, d. h. regionale, strategisch und nachhaltig agierende Wirtschafts-Wissenschafts-Kooperationsverbände, tragen dazu bei, die Innovationsfähigkeit vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu steigern. Für das BMWi ist die Clusterpolitik daher ein wesentliches Instrument seiner Innovationspolitik. Mit dem Programm „go-cluster“¹, der clusterpolitischen Exzellenzmaßnahme für die leistungsfähigsten Innovationscluster aus allen Regionen Deutschlands, unterstützt es deren Weiterentwicklung und stärkt damit ihre Leistungsfähigkeit sowie internationale Sichtbarkeit. Dazu bietet der beauftragte Projektträger unterschiedlichste Fortbildungsservices sowie individuelle Strategieberatungen für alle „go-cluster“-Mitglieder. Zudem werden die Kosten für das Bronze- bzw. Silber-Label-Verfahren der European Cluster Excellence Initiative (ECEI) übernommen. Damit werden die Qualität und Leistungsfähigkeit der Cluster analysiert und dokumentiert.

Innovationscluster sind von großer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft und, wie die Corona-Krise zeigt, auch für die Versorgung der deutschen Bevölkerung. Denn Clusterinitiativen decken in der Regel weite Teile der Wertschöpfungsketten ihrer Branche ab. Clustermanagement-Organisationen können dabei unterstützen, krisenbedingte Unterbrechungen von Lieferketten zu kompensieren. Das ist ein wesentlicher Grund, weshalb das BMWi gerade jetzt ihre Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung mit dieser Maßnahme zur „Förderung von Modellprojekten zur Entwicklung zukunftsorientierter Clusterkonzepte und neuartiger Geschäftsmodelle“ unterstützt.

Prioritäres Ziel von Clustermanagement-Organisationen ist es, die Innovationstätigkeit ihrer Clusterakteure zu stärken. Doch die Entwicklung innovativer Clusterkonzepte ist infolge der COVID-19-Pandemie für sie und ggf. die Clusterakteure derzeit erschwert, denn fehlende Umsätze machen es einigen Clustern gerade schwer, ihre Aktivitäten

¹ www.go-cluster.de

für ihre Clusterakteure zu finanzieren. Es liegt zwar im eigenen Interesse der Clustermanagement-Organisationen, selbstständig die eigenen Finanzierungsquellen zu überprüfen und mögliche neue Geschäftsmodelle zu entwickeln oder Erlösquellen zu erschließen. Aufgrund der weggebrochenen Umsätze und der zurzeit hohen Unsicherheit verfügen die meisten Clustermanagement-Organisationen jedoch weder über genügend Rücklagen noch ausreichend Risikobereitschaft, in ungewisse Projekte zu investieren.

Mit dem Programm „go-cluster“ werden schon heute die Clustermanagement-Organisationen bei der strategischen Ausrichtung und auch mit individuellen Beratungen unterstützt, es findet jedoch keine direkte Förderung der einzelnen Clustermanagement-Organisationen statt. Um trotzdem gezielte Anreize für Best-Practices zu schaffen, ist eine Projektförderung im Rahmen einer Förderbekanntmachung Teil des Programms „go-cluster“. Antragsberechtigt für diese Projektförderung sind ausschließlich die Mitglieder im Programm „go-cluster“.

Ziel dieser, das Programm „go-cluster“ ergänzenden Förderung ist es, zur Entwicklung und Implementierung resilienter Clusterkonzepte und Geschäftsmodelle anzuregen, die es den deutschen Clustermanagement-Organisationen ermöglichen, die Zukunft ihrer Clusterakteure zu sichern und sie dabei zu unterstützen, sich dauerhaft erfolgreich im nationalen und internationalen Wettbewerb zu behaupten. Hierzu werden Modellprojekte gefördert, die im Nachgang nachhaltig implementiert werden und deren Ergebnisse auch den anderen Clustermanagement-Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Das BMWi gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie Art. 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, VO [EU] 651/2014 ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABI. L 156 vom 20.06.2017, S. 1). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMWi als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Modellprojekte mit Konzepten in den nachfolgenden drei Förderschwerpunkten, wobei jedes Innovationscluster nur einen Antrag stellen kann, der sich einem der nachfolgend genannten Förderschwerpunkte zuordnen lassen muss:

Förderschwerpunkt 1: „Strategisches Innovations- und Zukunftsmanagement“

Das Innovationsmanagement von vielen kleinen und mittleren Unternehmen, die i. d. R. keine Forschungsabteilung besitzen, ist häufig zufallsgetrieben bzw. ohne systematischen Vorausschauprozess (Foresight). Förderschwerpunkt 1 zielt daher auf Projekte zur Entwicklung und Implementierung risikobehafteter neuer Konzepte der strategischen Vorausschau für das Innovationscluster und die Clusterakteure (insbesondere KMU) ab. Die Mitglieder des Innovationsclusters sollen für relevante Zukunftstrends, deren Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle und die Innovationsaktivitäten der Mitgliedsunternehmen sensibilisiert werden sowie in einen systematischen, langfristigen und kontinuierlichen Innovationsprozess – und somit in FuEul-Projekte – eingebunden werden. Aus diesen Informationen sollen erste Handlungsempfehlungen für die Erschließung neuer Märkte oder die Anpassung bestehender Strategien gewonnen werden können. Das neue Konzept kann verschiedene systematische, multidisziplinäre Such- und Analyseprozesse unterschiedlicher Methoden für die strategische Vorausschau beinhalten.

Gegenstand des Förderschwerpunktes 1 ist die Entwicklung und Pilotierung neuer Konzepte für das strategische Innovations- und Zukunftsmanagement. Gefördert werden Management-, Entwicklungs-, Organisations- und Durchführungsleistungen zur vollständigen Entwicklung, Erarbeitung sowie einer einmaligen Pilotierung des neuen Konzepts.

Förderschwerpunkt 2: „Neue Geschäfts- und Erlösmodelle“

Innovationscluster agieren in einem dynamischen Umfeld. Sie müssen regelmäßig ihre Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit unter Beweis stellen und vielfältigen Herausforderungen begegnen. Umso wichtiger ist es daher, dass Clustermanagement-Organisationen über einen diversifizierten Mix an Einnahmequellen verfügen. Deshalb müssen Clustermanagement-Organisationen regelmäßig ihre Strategie neu ausrichten und alternative Einnahmequellen identifizieren.

Gegenstand des Förderschwerpunktes 2 ist die Erschließung neuer Handlungsfelder der Innovationscluster. Es muss dargestellt werden, wie die Clustermanagement-Organisation das neue Handlungsfeld identifizieren, für sich erschließen und zum Geschäfts- bzw. Erlösmodell entwickeln möchte. Des Weiteren muss deutlich werden, wie sich die neuen Themenschwerpunkte in die Gesamtstrategie des Innovationsclusters und ihre Umsetzung einfügen und welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung der Clusterorganisation sowie deren Clusterakteure, besonders die kleinen und mittleren Unternehmen, haben werden bzw. haben können. Gefördert werden Management-, Entwicklungs-, Organisations- und Durchführungsleistungen zur vollständigen Entwicklung, Erarbeitung und Pilotierung des neuen Handlungsfeldes.

Förderschwerpunkt 3 „Neue Clusterservices: Themenoffener Förderkontext“

Innovationscluster bzw. deren Clustermanagement-Organisationen sind in ein komplexes System von Rahmenbedingungen (z. B. inhaltlich-technologische Verortung, Spezifika der Branche, regionale Besonderheiten) eingebunden und stehen – wie bereits oben ausgeführt – nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter großem Anpassungsdruck. Auch die Bedarfe der Clusterakteure ändern sich stetig. Darauf müssen Clustermanagement-Organisationen reagieren und neue Serviceangebote entwickeln. Mögliche Handlungsfelder sind beispielsweise die Entwicklung innovativer Formate für die Digitalisierung von Clusteraktivitäten, die Stärkung regionaler Wertschöpfungs- und Lieferketten sowie die Fachkräftesicherung.

Gegenstand der themenoffenen Förderung ist die Erarbeitung und Pilotierung neuer Clusterservices ohne thematische Vorfestlegung. Ziel dieser themenoffenen Förderung ist die Unterstützung von Clusterprojekten, die die Leistungsfähigkeit der Clustermanagement-Organisationen erhöhen und zugleich einen hohen Mehrwert für deren Mitglieder schaffen, sich aber nicht in die vorgenannten Förderschwerpunkte 1 und 2 einordnen lassen. Aufgezeigt werden müssen Bedarf, Entwicklung und Planung, Prozessschritte, Methoden sowie Wirkungen bzw. Mehrwerte für die Clustermanagement-Organisation und für die Clusterakteure. Auch Cross-Cluster-Projekte sind möglich, wobei die Förderung auf Mitglieder von „go-cluster“ beschränkt bleibt. Gefördert werden Management-, Entwicklungs-, Organisations- und Durchführungsleistungen zur vollständigen Entwicklung, Erarbeitung und Pilotierung der neuen Clusterservices.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antrags- und förderberechtigt ist ausschließlich die juristische Person, die das Innovationscluster betreibt (Clustermanagement-Organisation). Sofern es sich dabei um eine Trägerorganisation handelt, ist dies im Antrag entsprechend kenntlich zu machen.
- 3.2 Das Innovationscluster muss am Tag der Antragstellung einen Nachweis über eine ungekündigte Mitgliedschaft im Programm „go-cluster“ vorlegen können.
- 3.3 Die beantragende Clustermanagement-Organisation muss über ein gültiges Qualitätslabel der European Cluster Excellence Initiative (Bronze-, Silber- oder Gold-Label) verfügen und den entsprechenden Nachweis inkl. Gültigkeitsdauer erbringen, z. B. mittels der entsprechenden Urkunde. Sofern die Gültigkeit eines Qualitätslabels abgelaufen ist oder erstmals beantragt wurde, muss nachgewiesen werden, dass der (Re-)Zertifizierungsprozess bereits begonnen hat, etwa mittels des Nachweises, dass die Unterlagen beim Projektträger eingereicht wurden oder der Audittermin bereits vereinbart wurde.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu VV Nr. 1 zu § 44 BHO ist folgendes zu beachten:

- 4.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- a) das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dieses gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen – z. B. ERP-Innovationsprogramm – ist unter Beachtung von Ziffer 6.2 möglich.
 - b) das Innovationscluster einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist,
 - c) das Innovationscluster ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 AGVO ist und keine Ausnahme nach Art. 1 Nr. 4c AGVO vorliegt,
 - d) eine sonstige Fallgruppe des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO vorliegt.

4.2 Das Innovationscluster muss zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen mehreren Nutzer:innen offenstehen und der Zugang muss zu transparenten sowie diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Übergangskompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.
- Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Ausgaben widerspiegeln.
- Die Clustermanagement-Organisation muss über die notwendigen Ressourcen zur erfolgreichen Durchführung und nachhaltigen Umsetzung des Projekts verfügen. Dazu gehört, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.
- Die Management- und Organisationsleistungen müssen vom Zuwendungsempfänger mit eigenen Kapazitäten erbracht werden. Das Projekt bzw. die Leistungen zur Durchführung des Projekts dürfen nicht als Auftrag an Dritte vergeben werden. Eventuelle Fremdleistungen dürfen in der Regel ein Viertel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, muss dies bereits im Antrag dargestellt und begründet werden.
- Die nach Abzug des Personals für das Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Clustermanagerin bzw. des Clustermanagers, muss die ungehinderte Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Clustermanagement-Organisation sicherstellen können.
- Die Clustermanagement-Organisation muss in der Lage sein, den für das Projekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Laufzeit eines Projekts soll 12 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie verlängert werden.

5.2 Als Finanzierungsart wird die Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis festgelegt.

5.3 Der Anteil der Förderung darf höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal aber 100.000 Euro pro Projekt betragen.

5.4 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personalausgaben der am Projekt mitarbeitenden Personen, es sei denn,
 - a. deren Tätigkeit wird im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt, diese Förderung fällt in den Bewilligungszeitraum und würde eine Doppelförderung darstellen oder
 - b. diese werden durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert oder
 - c. es soll durch öffentliche Einrichtungen bereits grundfinanziertes Personal (ohne Ersatzpersonal) eingesetzt werden,
- b) Ausgaben für Investitionen in materielle Vermögenswerte und immaterielle Vermögenswerte, also Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums, sofern diese für die Zweckerreichung notwendig sind,
- c) projektbezogene Aufträge an Dritte unter Beachtung von Ziffer 4.2 und sofern diese für die Zweckerreichung notwendig sind sowie
- d) sonstige, unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehende, für die Zweckerreichung notwendige Ausgaben, beispielsweise Reise- und Materialkosten, die mittels spezifischer Belege nachweisbar sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung stellt für die Begünstigten in Deutschland eine **Beihilfe für Innovationscluster gemäß Art. 27 AGVO** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt ist.

6.2 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste, nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste, nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Der Gesamtzeitraum der Förderung nach Ziffer 5.5. a) darf dabei – kumuliert – 10 Jahre nicht überschreiten; dabei sind Zuschüsse für den Betrieb von Innovationsclustern im Rahmen von früheren Projekten oder von anderen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

6.3 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.4 Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Eine pauschalierende Geltendmachung von Ausgaben ist ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende ausgefüllte Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:

- Antragsformular (zwingend zu verwenden) inkl. Angaben zur antragstellenden Organisation
- Nachweis der ungekündigten Mitgliedschaft im Programm „go-cluster“ (s. Ziffer 3.2)
- Nachweis eines gültigen Qualitätslabels der European Cluster Excellence Initiative bzw. Nachweis, dass der (Re-)Zertifizierungsprozess bereits begonnen hat (s. Ziffer 3.3)
- Projektbeschreibung inklusive Ausführungen zur Notwendigkeit der Förderung (ansonsten beispielsweise erheblicher Zeitverzug oder erhebliches Realisierungsrisiko), Zielsetzung inkl. Ausführungen zu den unter Ziffer 8 dargelegten Bewertungskriterien, Zielgruppe sowie Arbeitsplan mit Meilensteinen (Umfang maximal 10 Seiten, DIN A4, Schriftart: Arial, Schriftgröße: 10 pt)
- Finanzierungsplan über die gesamten Projektausgaben (s. Vordruck)
- Eine Einverständniserklärung über die Weitergabe von nachstehend genannten und das Projekt betreffenden Angaben durch den Zuwendungsgeber an Dritte, z. B. Mitglieder des Deutschen Bundestages, Gutachter:innen oder Auftragnehmer:innen, die im Auftrag des Bundes Evaluationen bzw. Begleitforschungen durchführen:
 - Thema des Projekts,
 - Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
 - für die Durchführung des Projekts verantwortliche:r Projektleiter:in,
 - Bewilligungszeitraum,
 - Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Antragsformulars. Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids kann eine begründete Textänderung des Themas vorgeschlagen werden. Der oder die verantwortliche

Projektleiter:in kann die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe seines bzw. ihres Namens abgesehen werden soll. Des Weiteren kann der Zuwendungsgeber innerhalb dieser Frist benachrichtigt werden, sollten durch die Bekanntgabe des Projekts Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder falls der Gegenstand des Projekts der Geheimhaltung unterliegt.

7.1.3 Es steht den Antragstellenden frei, weitere Unterlagen, insbesondere zu den unter Ziffer 8 genannten Bewertungskriterien, anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Projektvorschlages von Bedeutung sind.

7.1.4 Die zu verwendenden Formulare stehen unter www.go-cluster.de zur Verfügung.

7.1.5 **Der Bewerbungstichtag ist der 31.05.2021, 17 Uhr.** Die Antragsunterlagen sind bis zu diesem Datum elektronisch beim Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH einzureichen und sollten nach Möglichkeit qualifiziert elektronisch signiert sein. Wenn die Dokumente nicht mit einer qualifizierten digitalen Signatur versehen werden können, müssen sie zusätzlich postalisch innerhalb von sechs Arbeitstagen nach elektronischer Einreichung, spätestens bis zum 07.06.2021, auch in Papierform rechtsverbindlich unterschrieben beim Projektträger VDI/VDE-IT vorliegen. Anträge, die nach dem Bewerbungstichtag eingehen, sind vom Verfahren ausgeschlossen.

Die elektronischen Dokumente sind einzureichen über positron:s (Zugang über www.go-cluster.de).

Die postalischen Anträge mit rechtsverbindlicher Unterschrift sind einzureichen bei:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin.

Aus der Vorlage des Antrags können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Kosten der Antragstellung tragen die Teilnehmenden selbst.

7.1.6 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang schriftlich bestätigt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Werden die dazu

festgelegten Termine nicht eingehalten, kann der Antrag daraufhin abgelehnt werden.

7.1.7 Die Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt durch das BMWi mit Unterstützung des Projektträgers VDI/VDE-IT sowie einer vom BMWi eigens dafür berufenen Jury, die aus Mitgliedern des Programmbegleitkreises besteht. Die an der Bewertung beteiligten Personen sind zur Neutralität und Geheimhaltung verpflichtet. Neben den zuvor genannten Zuwendungsvoraussetzungen sind die unter Ziffer 8 definierten Bewertungskriterien maßgeblich.

7.1.8 Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach dem unter Ziffer 7.1.5 genannten Bewerbungstichtag. Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Voten der Jury.

8 Bewertungskriterien

Bei der inhaltlichen Bewertung der Anträge werden die folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung herangezogen:

- **Auswirkungen für das antragstellende Innovationscluster:** Es muss deutlich herausgestellt werden, was in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen zum jeweiligen Förderschwerpunkt konkret erreicht werden soll und welche Effekte für das Innovationscluster in der Gesamtheit zu erwarten sind. Die erwarteten Ergebnisse und Mehrwerte für das Innovationscluster und die beteiligten Clusterakteure, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, müssen eindeutig erkennbar und beschrieben sowie nach Möglichkeit quantifizierbar sein. Ebenso ist darzustellen, wie unterschiedliche Clusterakteure an den Erfolgen partizipieren bzw. davon profitieren können. Bewertungsanteil: 25 %.
- **Innovationscharakter:** Das Projekt bzw. die Problemlösung muss ein für das jeweilige Innovationscluster neues Konzept, eine neue Serviceleistung oder Geschäftsmodell darstellen. Bewertungsanteil: 15 %
- **Lösungsansatz, Prozessschritte und Instrumentenspektrum:** Mit dem Antrag müssen die einzelnen Prozessschritte mit dem angewandten Instrumenten- und Methodenspektrum dargestellt und begründet werden. Zudem muss erkennbar sein, inwieweit die Clusterakteure in die Entwicklung

und Implementierung der Clusterkonzepte sowie Unterstützungsangebote einbezogen werden. Bewertungsanteil: 25 %.

- **Plausibilität der Darstellung:** Die Funktionslogik der Clusterkonzepte, -modelle und -services sowie des Lösungsansatzes, der Prozessschritte und des Instrumentenspektrums muss erläutert werden. Eine Darstellung der Arbeitsschritte in zeitlicher Abfolge sowie der zu erreichenden Meilensteine müssen aus dem Antrag hervorgehen. Bewertungsanteil: 15 %.
- **Konzept der nachhaltigen Implementierung:** Es muss dargestellt werden, wie die Clusterkonzepte, -modelle und -services auch nach dem Förderzeitraum in der Praxis konkret integriert und langfristig umgesetzt werden. Bewertungsanteil: 20 %.

9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Berlin, den 06.04.2021

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag



Sabine Maass